Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1928

75 (28.3.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 13

Visual Library

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 13 — Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 75 — 28. März 1928

Johann Gottfried Tulla

zum Hundertjahrtag seines Todes (27. März 1928).

Von Dr. Dr.-Ing. Fuchs.

II.

(Schluß der Rede bei der Karlsruher Gedächtnisfeier am 27. März im Konzerthaus.)

Mit der **Vollendung der Korrektion der Strombahn des Rheins** wird ein Landeskulturwerk von bisher nicht dagewesener Art geschaffen, das in der Ingenieurwelt allgemeine Beachtung und Anerkennung gefunden hat.

Über die Größe der Aufgabe war sich Tulla vollkommen im klaren; er schätzte den Gesamtaufwand im Jahre 1825 auf annähernd 15 000 000 Gulden; diese Ausgabe sollte auf 50 Jahre verteilt werden. Gemessen an dem Verhältnis der Gehälter und Löhne der damaligen und heutigen Zeit dürften die 15 000 000 Gulden heute 120 Millionen Reichsmark gleichzusetzen sein. In dieser Zahl kommt die unerhörte Kühnheit seines Unternehmens zum Ausdruck, zumal in einer Zeit, wo das Land durch die unaufhörlichen Kriege und Truppendurchzüge vollständig ausgesaugt war; seine Bevölkerung war ein Bruchteil der heutigen, und ihre wirtschaftlichen Hilfsquellen können mit den unsrigen gar nicht verglichen werden. In der Tat verdient Tulla unsere Bewunderung ob seines festen Vertrauens und seiner Fähigkeit, Regierung und Landstände von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der verlangten Opfer zu überzeugen. Aber auch unsere Vorfahren haben ein außergewöhnliches Maß an Opfergeist gezeigt, indem sie die schweren Lasten, welche der Rheinbau jahrzehntelang ihnen auferlegt hat, getragen haben, ohne ihre Nachkommen mit Schulden zu belasten. Allein der badische Anteil hat bis zur gänzlichen Fertigstellung der Korrektion rund 42 000 000 Mark erfordert. Diese Summe würde wesentlich größer sein, wenn man die Beträge auf den heutigen Geldwert umstellen würde.

Der Erfolg hat die Opfer gelohnt. Der Rhein führt jetzt in einem durch feste Ufer begrenzten einheitlichen Bett von 200 bis 300 Meter Breite seine Wassermassen, einschließlich der sommerlichen Anschwellungen, unschädlich ab; nur die außerordentlichen Hochwasser ufern noch aus, finden aber an den Hochwasserdämmen ihre Schranken. Die Stromsohle hat sich überall tiefer gebettet, und damit hat sich der Grundwasserstand gesenkt; die Entsumpfung der Rheinniederung ist dadurch stark fortgeschritten. Heute sind die Rheinanwohner in ihrem Besitzstand und Leben gegen die Gewalt des Wassers gesichert. Vorübergehende Gefahren können bei außergewöhnlichen Hochwassern eintreten; auch sind gewisse Schädigungen der Landwirtschaft bei langdauernden Anschwellungen möglich; meist sind sie aber durch zu sorgloses Verschieben der Ackerkulturen gegen den Strom verursacht. Der Aufwand für die Instandhaltung des Korrektionswerks ist weit geringer als jener für die ehemaligen planlosen Abwehrmaßnahmen gegen den ungebändigten Strom, die doch keine dauernde Wirkung hatten. Durch die Korrektion konnten allein rechtsrheinisch etwa 10 000 Hektar Neuland gewonnen werden. Ausgedehnte Flächen haben eine größere Höhenlage gegenüber dem früher vielfach zu hohen Grundwasserstand gewonnen, so daß sie sich zu Wiesen und Feldkultur eignen; etwa 66 000 Hektar rechtsrheinisches Land ist in dieser Weise günstig beeinflußt worden. Der Gesundheitszustand der Bevölkerung der Rheingemeinden ist bedeutend gebessert, und der allgemeine Wohlstand hat sich gehoben.

Aber auch die Wasserstraße des Rheins hat an Wert gewonnen, wie die internationalen Strombefahrungskommissionen wiederholt festgestellt haben. Schon vor der Honsellschen Rheinregulierung konnte die Großschiffahrt bei günstigem Wasserstand bis Straßburg betrieben werden; selbst bis Basel gelangen die großen Rheinkähne, was vor der Tullaschen Rheinkorrektion völlig ausgeschlossen gewesen wäre. Im übrigen wurde es mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich, im Bett des korrigierten Rheins eine Niedrigwasserregulierung auszuführen, welche die Großschiffahrt während des ganzen Jahres vorläufig bis Straßburg erlaubt hat. Die Tullasche Rheinkorrektion ist daher die Grundlage zur wirtschaftlichen Entwicklung des Oberrheingebiets geworden. Die neuerdings mächtig aufstrebenden Häfen von Karlsruhe, Kehl, Straßburg und Basel wären ohne Tullas Werk gar nicht denkbar. Wie die Rheinkorrektion zur Voraussetzung die Vereinigung der vielen Herrschaften am Oberrhein zu **einem** Staat hatte, so wurde sie zugleich wieder ein starkes Band für das neue Staatswesen, ein Band, das Alemannen und Franken zu **einem** badischen Staats- und Wirtschaftsvolk vereinigt hält.

Dem Ingenieur, welcher dem Hauptstrom des Landes seine geordnete Bahn gewiesen und seine Ufergrenzen gesetzt hat, konnten die ungeordneten Verhältnisse an den badischen **Binnenflüssen** nicht entgehen. Die Murg, die Rench, die Kinzig und die Elz sind nach seinen Plänen und teilweise nach durch ihn in ein regelmäßiges und unveränderliches Bett geleitet worden; ihre Ufer wurden dauerhaft befestigt, die Hochwasser zwischen starke Dämme gefaßt. Überall, wo ehemals weite Flächen mit Kies und Sand bedeckt waren, entwickelte sich eine hohe Kultur des Bodens. Den Flußkorrektionen folgten überall Bodenverbesserungen und planmäßige Ent- und Bewässerungen.

Tullas Wirken machte an den **Landesgrenzen** nicht halt. Besonders in der Schweiz war er ein gerne gesehener Ratgeber. Im Jahre 1807 entwarf er den Plan für die Linthkorrektion und die Senkung des Wallenstädter Sees; er leitete selber die Arbeiten ein, die im Jahre 1811 vollendet wurden. Der Seespiegel wurde 7 bis 8 Fuß gesenkt, mehr als 1000 Morgen Landes wurden entsumpft und 200 Morgen Neuland gewonnen. Neben dem Staatsrat Escher bewahrt man in jener Gegend dem badischen Ingenieur Tulla ein dankbares Andenken. Von den Kantonen Bern, Aargau, St. Gallen und Basel wurde Tulla wiederholt als Berater beigezogen. Der König von Württemberg ließ ebenfalls über verschiedene Kanal- und Wasserbauarbeiten von Tulla sich beraten. Diese auswärtige Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen kamen Tulla bei der Lösung der Aufgaben im eigenen Heimatlande wieder zu statten. Denn er war ein ausgezeichneter Beobachter fremder Verhältnisse. Schon im Jahre 1801 studierte Tulla die französischen Zustände in Paris und Blois sehr eingehend, unterstützt von dem badischen Gesandten Freiherr von Reitzenstein. Frankreich war damals in der Ingenieurtechnik, in der Organisation der technischen Verwaltung und in der Ausbildung des technischen Personals vorbildlich.

Tullas weitausgreifende Pläne konnten nur **dadurch gesichert** werden, daß für **Heranbildung** von tüchtigen **Ingenieuren** gesorgt wurde. Tulla wußte aus eigener Erfahrung, wie schwer es sei, das wissenschaftliche Rüstzeug sich anzueignen, da noch keine Ingenieurschulen bestanden. Zunächst stellte er junge Eleven ein, die in strenger Schulzucht gehalten wurden. Im Jahre 1807 setzte er die Anstellung eines Professors für Mathematik durch. Er selbst und seine Beamten erteilten den praktischen Unterricht; man erzielte gute Ergebnisse. Diese Ingenieurschule wurde im Jahre 1825 mit seines Zeitgenossen Weinbrenners Architekturschule und der Freiburger Lehranstalt für Maschinenbauer zu der Polytechnischen Schule vereinigt. Tulla und Weinbrenner sind als die Gründer der ersten technischen Hochschule Deutschlands anzusprechen.

Eine weitere Sorge war es für Tulla, die **technischen Behörden zweckmäßig zu organisieren** und auszustatten. Tulla war im Jahre 1813 zum Chef der „artistischen Kommission" ernannt worden, die zum Ministerium des Innern gehörte. Es bestanden auch schon einige technische Bezirksstellen, deren Oberleitung die „artistische Kommission" führte. Im Jahre 1816 erhielt letztere den Namen „Direktion des Wasser- und Straßenbaues". Ihr Leiter war zugleich Referent im Ministerium für die Angelegenheiten des Wasser- und Straßenbaus, der Landesvermessung und der Ingenieurbildungsanstalt. Bei den Kreisdirektorien waren Kreisoberingenieure angestellt; den Kreisdirektorien unterstanden die Wasser- und Straßenbauinspektionen. Auf Tullas Vorschlag wurde durch landesherrliche Verordnung vom 15. Juli 1823 die Wasser- und Straßenbauverwaltung in der Ober-Wasser- und Straßenbaudirektion zentralisiert und dieser die Bauinspektionen unmittelbar unterstellt. Diese Organisation hat sich bis heute im wesentlichen erhalten und viel Gutes geleistet. Im Jahre 1825 umfaßte das Budget bei der Direktion den Direktor, 2 Oberingenieure und 1 Obergeometer, in der Bezirksverwaltung 14 Bezirksingenieure und 67 Straßen-, Damm- und Brückenmeister. Es erforderte der Flußbau 388 000 fl. und der Straßenbau 312 000 fl.

Wenn nach Tullas Tod das Ingenieurwesen Badens in den Bahnen des großen Meisters so trefflich weiterlief, so gebührt ihm das wesentliche Verdienst, weil er für gute Ausbildung des Nachwuchses und eine solide Organisation rechtzeitig Sorge getragen hatte.

Diesem bedeutenden Mann wurden seine Erfolge wahrlich nicht leicht gemacht. Die kleinstaatliche Zersplitterung und danach die beständigen Kriege mit der daraus folgenden Verarmung des Volkes wären allein schon Hemmungen genug gewesen für die großzügigen Pläne Tullas. Dazu kam, daß er neue Wege beschritt, die ja in der Regel Widerspruch hervorrufen, der mitunter zu erklärtem Widerstand sich auswuchs. Ernste Kämpfe hatte er mit Verwaltungsbeamten zu bestehen, welche die Bevölkerung gegen seine technischen Pläne und Neuerungen einnahmen. Sie sahen es ungern, daß er die selbständige technische Verwaltung durchgesetzt hatte. Nehmen wir hinzu den Neid einflußreicher Kollegen des westlichen Nachbarstaates und die Einsprüche mächtiger Unterliegerstaaten gegen die Pläne des Baudirektors eines kleinen Landes. — Nur ein bedeutender Geist und eine große Seele waren fähig, diese Hindernisse in stetem Kampf allmählich zu überwinden. Ein zuversichtlicher Glaube an die Güte seiner Pläne gab ihm die Kraft, allen widerstrebenden Gewalten zu trotzen und den Tadel auf sich zu nehmen, der ihn ob der Kühnheit seiner Vorschläge oft genug traf. „Der Tadel wird vergehen, das Gute aber bestehen", das war sein Wahlspruch.

Er durfte aber schließlich die Genugtuung erleben, daß die Bewohner der Gemeinden, zu deren Schutz die ersten Arbeiten der Rheinkorrektion durchgeführt worden waren, in herzlicher Weise ihm Dank erwiesen. Sein Tod löste an den vielen Orten, wo er Gutes gewirkt, tiefe Trauer aus. Anerkennende Worte widmete der Staatsrat Winter in der Zweiten Kammer der badischen Stände zum Lobe des Verstorbenen. Er hob vor allem seine große Redlichkeit und Uneigennützigkeit hervor. Trotz aller Einfachheit seines Lebens hat er bei seinem Tode kaum soviel besessen, daß er anständig beerdigt werden konnte.

Von seinem Diensteinkommen machte er nicht selten Anschaffungen für sein Amt. Die badische Regierung sah es als ihre Ehrenpflicht an, für seine ferne Grabstätte zu sorgen. In der Heimat sind ihm zwei Ehrenmale errichtet worden: der im Jahre 1873 vom badischen Volk erbaute Turm auf dem Hügel in Breisach, von dem man einen herrlichen Blick auf den Rheinstrom genießt, und der Denkstein, den ihm der Markgraf Max im Jahre 1853 auf seinem Gut in einem kleinen Hain bei Maxau hat setzen lassen.

Diese Erinnerungszeichen mögen uns und den kommenden Geschlechtern eine Mahnung sein, die besonderen Aufgaben, welche unserem und den späteren Zeitaltern beschieden sind, ebenso klar zu erkennen und mit derselben Kraft und Festigkeit durchzuführen, wie Tulla die ihm gestellten Fragen gelöst hat. Tullas großes Ziel war die Rheinkorrektion als ein Unternehmen der Landeskultur. Seine Erhaltung und die mögliche Fortentwicklung dieses Landeskulturwerks, die Entwässerung der Niederungsgebiete muß heute unsere Sorge sein, nachdem die Korrektion die Voraussetzungen dafür geschaffen hat. Ihr Gelingen hat weiterhin die Vorbedingung für die Entwicklung der Großschiffahrt geschaffen. Seit fünf Jahrzehnten strebt sie von Mannheim rheinaufwärts und stellt Badens Ingenieure vor neue Aufgaben. Honsell löste das Problem für die Rheinstrecke zwischen Mannheim und Straßburg durch die erfolgreiche Niederwasserregulierung in verständnisvollem Einbau der Schiffahrtsrinne in den korrigierten Rhein. So wollen **wir** den Rhein von Kehl bis zur Isteiner Felsbarre zur Großschiffahrtsstraße ausbauen. Wir haben unsern Rhein zu schützen gegen die eigensüchtigen Pläne unserer Nachbarn, welche den schönen Strom durch einen Seitenkanal lieblos trockenlegen möchten. Am Hochrhein endlich, zwischen Basel und dem Bodensee, gilt es für uns, die Doppelaufgabe zu lösen, dem Strom seine Kraftschätze abzugewinnen und seinem Rücken die stolzen Rheinkähne aufzubürden.

Es sind Aufgaben von der Größe und Schönheit, die den gereiften Goetheschen Faust bis in die tiefsten Tiefen seiner Seele erfaßt hatten und beglückten. Wir verstehen, daß ein Tulla seine volle Befriedigung darin finden konnte, das Land zu entsumpfen, die Gefilde gegen die rasende Wasserflut zu schützen, Neuland zu schaffen. Wie oft mag er nach vollendetem Teilwerk die Schönheit des Augenblicks empfunden haben, wo auch er hätte ausrufen mögen: „Verweile doch, du bist so schön!" Tulla gehört zu den Säkularmenschen, welche die letzten Worte Fausts mit vollem Recht auf sich anwenden können:

„Es kann die Spur von meinen Erdentagen
nicht in Äonen untergehen!"

Die Gestaltung der Frauenschulen in Baden

Vor etwa Jahresfrist wurde in **Karlsruhe** in dem durch die Aufhebung der Lehrerseminare freigewordenen Gebäude in der Rüppurrerstraße eine **Frauenschule**, die erste und bisher einzige in Baden, eingerichtet. Die Voraussetzungen, die an die Einrichtung von solchen Frauenschulen geknüpft wurden, waren in diesem Jahre, das als Probejahr gedacht war, in Erfüllung gegangen, so daß jetzt die Konstituierung dieser Schule vorgenommen werden konnte.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts gibt im Amtsblatt (Nr. 9) eine Bekanntmachung heraus, die sich mit der Gestaltung der Frauenschulen befaßt. Die Bezeichnung Frauenschule sollen künftig die Fortbildungskurse erhalten, die an die oberste Klasse einer Mädchenrealschule angeschlossen werden können. Sie hat den Zweck, die heranwachsenden Mädchen in die wichtigsten Gebiete einzuführen, die mit dem Berufe der Frau und Mutter in engem Zusammenhang stehen und die in der Mädchenrealschule erworbene Bildung zu befestigen, zu vertiefen und zu erweitern. Gleichzeitig soll die auf der Frauenschule vermittelte Ausbildung die Grundlage schaffen für die Zulassung der Mädchen zu Schulen, die auf weibliche Berufsarten vorbereiten.

Die Frauenschule hat in der Regel einen zweijährigen Lehrgang. Doch können auch Frauenschulen mit einjährigem Lehrgang eingerichtet werden. Die wöchentliche Pflichtstundenzahl soll 28 betragen. Schülerinnen, die den hauswirtschaftlichen Unterricht des untersten Kurses einer Frauenschule besucht haben, sind von der gesetzlichen Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule befreit.

Der erste Jahreskurs sieht als Hauptfächer Hauswirtschaftslehre, Einführung in Erziehungsfragen und Gesundheitslehre und allgemein bildende Fächer vor. Wahlfreie Fächer sind Musik, Zeichnen, Kurzschrift, Handfertigkeit, Fremdsprache. Der zweite Jahreskurs soll der Erweiterung und Vertiefung der im ersten Kurs erworbenen Kenntnisse mit Beziehung auf den Aufgabenkreis besonderer weiblicher Berufe (Wohlfahrtspflege usw.) dienen. Die Lehrpläne, nach den örtlichen Verhältnissen gestaltet, werden vom Unterrichtsministerium mit den Gemeinden vereinbart. Für die Aufstellung der Stundenpläne wird den einzelnen Anstalten, an denen Frauenschulen errichtet werden, volle Bewegungsfreiheit gewährt. Insbesondere wird gestattet, die Behandlung einzelner Unterrichtsgegenstände nur auf einen Teil des Schuljahres zu beschränken. An zwei Vormittagen der Woche sollen möglichst die Schülerinnen nicht zum Unterricht beigezogen werden, damit ihnen Gelegenheit geboten ist, sich im elterlichen Haushalt zu betätigen.

Die Bestimmungen der Schulordnung für die höheren Lehranstalten über Schulzucht, Notengebung und Zeugniserteilung finden auch in den Frauenschulen Anwendung. Der Unterricht wird im allgemeinen von akademisch gebildeten Lehrkräften erteilt, soweit nicht besonders gebildete Fachlehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände erforderlich sind. Die Höhe des Schulgeldes in den Frauenschulen wird vom Unterrichtsministerium nach Benehmen mit den Gemeinden festgesetzt.

Die badische Ueberseeauswanderung 1927

Im Monat Dezember des verflossenen Jahres wanderten aus Baden nach Übersee 335 (November 452) Personen aus, und zwar 164 männliche und 171 weibliche. Damit ergab sich für das ganze Jahr 1927 die Zahl von 5108 Auswandernden, 2887 männliche und 2221 weibliche. In Beziehung gesetzt zur Einwohnerzahl des Landes ergab das eine Quote von 218,2 auf je 100 000 Landeseinwohner. Diese Zahl ist außerordentlich hoch gegenüber einem Reichsdurchschnitt von 96,1. Sieht man von den Stadtstaaten Hamburg (242,4) und Bremen (394,0) mit ihren besonderen Verhältnissen ab, so ist es nur die württembergische Quote, die mit 219,2 die badische um ein geringes übersteigt. Bayern folgt erst in weitem Abstand 132,1 (Pfalz allein 131,1). Die mittel- und norddeutschen Ziffern sind viel niedriger. Die monatlichen badischen Auswandererzahlen hielten sich zwischen den Grenzwerten 628 (Oktober) und 240 (Juli), besonders stark war ferner die Auswanderung im April (592) und Mai (587), während mit dem Juni (274) der sommerliche Tiefstand energisch einsetzte. Auffallend war das Überwiegen der weiblichen Auswanderer im Dezember; während in den ersten elf Monaten auf je 100 männliche 75 weibliche entfielen, war das Verhältnis im Dezember 100 : 104. Die Auswanderer verteilten sich annähernd gleichmäßig auf die Häfen Hamburg (2466) und Bremen (2611), während über außerdeutsche Häfen 31 gingen.

In den letzten vier Jahren gestaltete sich die Entwicklung der badischen Überseeauswanderungen folgendermaßen:

Bad. Auswanderer		auf 100 000 Ew. Baden	Reich
1924	3400	146,9	94,0
1925	4717	202,0	97,0
1926	4743	205,1	102,1
1927	5108	218,2	95,2

In diesen vier Jahren hat sich die steigende badische Auswanderung relativ immer weiter über die gesamtdeutsche Auswanderer-Verhältniszahl hinausentwickelt. Das wird noch deutlicher, wenn man den jährlichen prozentualen Anteil der badischen an der deutschen Auswanderung feststellt: 1924: 5,8 Prozent, 1925: 7,5 Prozent, 1926: 7,3 Prozent, 1927: 8,4 Prozent.

Literarische Neuerscheinungen

Handbuch für die Gendarmerie und Polizei Badens. Herausgegeb. mit Ermächtigung des Innenministeriums von Herm. Jung. Das in Ganzleinen geb. Handbuch gibt in alphabetisch geordnetem Stichwortverzeichnis alle die Vorschriften und Bestimmungen und deren Quellen, die der Polizei- und Gendarmeriebeamte als Sicherheitsbeamter und als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft in Baden kennen muß, und deren Wissen ihm im Dienst jeden Augenblick nötig werden kann. Es bildet als Lehr- und Nachschlagebuch für die Handhabung des täglichen Dienstes des Sicherheitsbeamten ein leicht handliches und erschöpfendes, die Richtlinien seines dienstlichen Handelns bezeichnendes Auskunftsmittel. Auch für die Bürgermeister der kleineren Gemeinden, denen die Ausübung der gemeindlichen Ortspolizei übertragen ist, wird die Arbeit des bekannten Referenten im Bad. Innenministerium (Verfasser der bekannten Erläuterungen zur Dienstweisung für die Gemeindepolizei) ein unentbehrliches Hilfsmittel sein. Die Arbeit wird den Beamten mit ein Rüstzeug geben, das sein zu können, was der neuzeitliche Polizeibegriff von ihnen verlangt: moderne Gendarmerie- und Polizeibeamte, die allen an sie herantretenden Anforderungen des ihnen anvertrauten Sicherheitsdienstes gerecht zu werden in der Lage sind. Preis 5 *RM*. Verlag G. Braun, Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK — Baden-Württemberg

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger

Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen

Nr. 13 — Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruhe i. B. Karlfriedrichstraße 14, bezogen werden. — 28. März 1928

Die Besoldungsnachzahlung an die badischen Beamten

Nachdem das neue badische Besoldungsgesetz unterm 25. Februar 1928 vom Landtag verabschiedet worden und im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 5. März 1928 veröffentlicht ist, haben die Beamten im Laufe des Monats März die Nachzahlung auf die Neuregelung ihrer Bezüge erwartet. Dem ist mit gewissen Einschränkungen im Vollzug des Gesetzes auch entsprochen. Der Umfang der Neuberechnungen für den gesamten Kreis der badischen Beamten bringt es mit sich, daß die Anweisung der neuen Bezüge schrittweise erfolgt. Durch die Landeshauptkasse werden demzufolge bis Ende des Monats die für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 sich ergebenden Nachzahlungen geleistet, während die gleichzeitige Überweisung des Aprilgehalts noch nach den Sätzen der alten Besoldungsordnung vor sich geht. Bei der Zahlung der Maibezüge wird dann die für den Monat April bestehende Minderzahlung ausgeglichen.

Für eine Reihe von Beamten stand bis zu dem Zeitpunkt, auf den die Vorarbeiten für die Nachzahlung beendet sein mußten, die **endgültige** Einstufung noch nicht fest, weil der hierüber aufzustellende Personalanhang noch nicht fertiggestellt und vom Landtag genehmigt war, oder es ist ihr Gesamtdiensteinkommen noch nicht abschließend geregelt, weil die nach dem Gesetz vorgesehenen **Zulagen** nur nach Maßgabe der Anforderung im Staatsvoranschlag zahlbar sind, diese Anforderung aber erst vom Finanzministerium im Benehmen mit den übrigen Ministerien bearbeitet werden mußte. Für diese Fälle bleibt deshalb noch eine Nachregelung vorbehalten, die günstigenfalls mit der Anweisung der Maibezüge durch die gehaltszahlende Kasse eintritt, vielleicht auch gesondert vorgenommen wird.

Bei der Nachprüfung der bewirkten Nachzahlungen ist zu beachten, daß die seit 1. Oktober 1928 gewährten **Vorschüsse in Anrechnung** gebracht werden, daß die **Sonderzuschläge** in Baden, soweit sie noch zuständig waren, bis auf einige Ausnahmen **weggefallen** sind und daß von dem Unterschiedsbetrag zwischen den früheren und jetzt zuständigen Bezügen noch der gesetzliche Steuerabzug zu bewirken ist.

Die Nachvergütung für einen **verheirateten Beamten mit zwei Kindern im Alter von 12 und 14 Jahren, wohnhaft in Karlsruhe**, wird beispielsweise folgendes Bild ergeben:

seit 1. 4. 20 in **Gruppe VII**, nunmehr in **Gruppe 4 b**

bisherige Bezüge (monatlich)		**ab 1. Oktober 1927 geltende neue Bezüge**
Grundgehalt	225,50	295,83
Wohnungsgeldzuschuß	84,—	84,—
Kinderzuschlag	40,—	40,—
Frauenzuschlag	12,—	—,—
zus.	361,50	419,83
Hierzu 2 v. H. Sonderzuschlag	8,22	—,—
zus.	369,72	419,83
Hierzu Vorschuß	30,—	—,—
im ganzen	399,72	419,83
für die Zeit vom 1. 10. 27 bis 31. 3. 28 d. i. 6 für Monate	2398,32	2518,98
daher Nachzahlung		120,66
hiervon Steuerabzug 7 v. H.		8,40
Barzahlung		112,26

Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Beamten u. Angestellten der Stadt Karlsruhe

(Auszug aus der Begründung der Vorlage.)

Die allgemeinen Dienstverhältnisse der städtischen Beamten wurden letztmals zusammenfassend und grundlegend in der auf Grund des § 31 der früheren Städteordnung erlassenen Dienst- und Gehaltsordnung der Stadt Karlsruhe vom 3. Dezember 1912 geregelt. Inzwischen hat sich das deutsche Beamtenrecht dauernd im Sinne einer Stärkung und Erweiterung der Rechte der Beamten weiter entwickelt. In Reichs- und Landesgesetzen wurden Bestimmungen getroffen durch die die Belange der Beamten ausgestaltet und deren Rechtstellung in erhöhtem Maße gesichert wurde. Es entspricht dem von den städt. Körperschaften anläßlich der Beratungen der Besoldungsbestimmungen wiederholt bekundeten Willen, die städt. Beamten den Reichs- und Landesbeamten gegenüber nicht schlechter zu stellen und die Rechte der städt. Beamten der allgemeinen Entwicklung des deutschen Beamtenrechts anzupassen. Dem will der vorliegende **Entwurf einer Beamtensatzung** Rechnung tragen. Aber auch die Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes vom Spätjahr v. J. machte eine Neuregelung der städt. Beamtenbesoldungsvorschriften notwendig. In diesem Zusammenhange erscheint es angezeigt, gleichzeitig die **Neufestsetzung des allgemeinen Dienstrechts der städt. Beamten** zu verbinden.

Die Dienstverhältnisse der **nichtbeamteten Angestellten** der Stadt Karlsruhe waren bisher in einer Gemeindesatzung nicht geregelt. Die Regelung war teilweise durch reichs- und landesrechtliche Vorschriften, im übrigen durch Verwaltungsvorschriften der Stadt getroffen. § 73 der Badischen Gemeindeordnung schreibt vor, daß die Dienstverhältnisse derjenigen hauptberuflich beschäftigten Gemeindeangestellten, die nicht als Gemeindebeamte zu gelten haben, durch Gemeindesatzung zu regeln sind. Der vorliegende Satzungsentwurf entspricht den in der Gemeindeordnung bezüglich der Dienstverhältnisse dieser Angestellten neugeregelten Bestimmungen. Er übernimmt im allgemeinen den bisherigen tatsächlichen Zustand mit Ausnahme der neugeschaffenen Möglichkeit der Gewährung einer Versorgung an die Angestellten und ihre Hinterbliebenen. Soweit eine Anlehnung an die für die Beamten vorgesehene Satzung möglich war, ist sie erfolgt. Ein grundlegender Unterschied besteht allerdings insoweit, als den Angestellten die Unwiderruflichkeit und ein Anspruch auf volle Versorgung nicht gewährt werden kann.

Wie die allgemeinen Dienstverhältnisse, so war auch die **Besoldung der Beamten der Stadt Karlsruhe** durch die städtische Dienst- und Gehaltsordnung bis zum Jahre 1920 grundsätzlich völlig **selbständig**, ohne nähere Anlehnung an die Besoldungsbestimmungen des Reichs oder des badischen Staats, **geregelt**. Allerdings war schon während des Krieges allmählich eine gewisse Anpassung an die Besoldungsregelungen der badischen Staatsbeamten insofern eingetreten, als die infolge der Teuerung und Geldentwertung notwendig gewordenen Teuerungszulagen im wesentlichen jeweils nach den staatlichen Grundsätzen bewilligt wurden. Dadurch waren die städt. **Beamten** zu Anfang des Jahres 1920, als die Teuerungszulagen den größten Teil des Diensteinkommens ausmachten, in ihren Bezügen den **Landesbeamten fast gleichgestellt.** Als vom 1. April 1920 ab die Bezüge der Landesbeamten durch Anpassung des badischen Besoldungsgesetzes an jenes des Reichs in gleicher Weise geregelt wurden wie das Diensteinkommen der Reichsbeamten, lag es unter den damaligen Verhältnissen sehr nahe, eine ähnliche Regelung auch für die städt. Beamten zu treffen. So führte auch Karlsruhe, gleich den übrigen Städten, eine Besoldungssatzung ein, die sich in allen wesentlichen Punkten den Bestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes anschloß, ohne jedoch zum Ausdruck zu bringen, daß auch künftige Änderungen und Ergänzungen des Reichsbesoldungsgesetzes Einfluß auf die städtische Besoldungssatzung haben sollten. **Stadtrat und Bürgerausschuß wollten vielmehr jede notwendige Änderung der Satzung der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung vorbehalten.** Doch mußte man schon im Jahre 1921 wegen der fortschreitenden Geldentwertung diesen Standpunkt verlassen und zu einer automatischen Anpassung an die jeweilige Reichsregelung übergehen. So war vom Juli 1923 ab jede Mitwirkung der Gemeindevertretung bei Regelung der Besoldungsverhältnisse der städt. Beamten völlig ausgeschaltet.

Mit der Festigung der Währung waren häufige Änderungen zur Anpassung der Beamtenbezüge an das Sinken des Geldwertes nicht mehr erforderlich. Die Besoldungszuschüsse des Reichs wurden eingestellt. Das Besoldungssperrgesetz fiel weg. Die Gründe, die die automatische Angleichung der Bezüge der städt. Beamten an die der Beamten des Reichs hatten ratsam erscheinen lassen, bestanden somit nicht mehr. Die automatische Anpassung wurde deshalb durch Bürgerausschußbeschluß vom 20. Januar 1927 aufgehoben. Damit wollte die **Gemeindevertretung**, wie auch bei der Beratung im Bürgerausschuß von allen Seiten betont wurde, **vor allem ihr Selbstbestimmungsrecht** über die Gestaltung der Besoldung der städt. Beamten **wieder herstellen**, keineswegs aber die städt. Beamten schlechter stellen als die Reichs- und Landesbeamten.

Das ständige Steigen der Lebenshaltungskosten hat dazu geführt, daß die Beamtenbezüge in den letzten Jahren für eine geordnete Lebenshaltung nicht mehr ausreichten. Diese von allen maßgebenden Stellen anerkannte Tatsache hat dem Reich im September 1927 Veranlassung gegeben, seinen Beamten vom 1. Oktober 1927 ab Vorschüsse auf die beabsichtigte Besoldungsneuregelung zu gewähren. Diese Neuregelung ist nun in der Zwischenzeit mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 erfolgt. Das Land Baden hat sich dem Vorgehen des Reichs angeschlossen.

Da dieselben Verhältnisse auch für die städt. Beamten vorlagen, wurden ihnen zunächst vom 1. Oktober 1927 ab die gleichen Vorschüsse wie den badischen Landesbeamten gewährt. Nach dem Inkrafttreten des neuen Reichsbesoldungsgesetzes haben die badischen Städteverbände eine Kommission eingesetzt, die prüfen sollte, inwieweit die badischen Städte sich dem Vorgehen des Reichs anschließen können. Sie kam zu dem Ergebnis, daß die städt. Beamtenschaft grundsätzlich nicht schlechter behandelt werden solle als die des Reichs. Die völlige Angleichung an die Reichsregelung hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlages wurde von der Kommission befürwortet. Dagegen konnte sie die Übernahme der neuen Gruppeneinteilung des Reichs nicht empfehlen. Das bisherige Gruppensystem genügte den Bedürfnissen der Städte vollauf. Diese Auffassung deckt sich mit der des deutschen Städtetages und hat auch die Zustimmung der Beamtenvertretung gefunden. Als Ergebnis der Beratungen stellte die Kommission den Entwurf der jetzt vorliegenden Besoldungssatzung auf. Die neue Besoldungsordnung lehnt sich eng an die Reichsbesoldungsordnung an und tritt mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft.

Die Zahl der Reichsbeamten

Der Reichsfinanzminister hat dem Reichstag eine Übersicht über den Stand der Reichsbeamten vom 1. Oktober 1927 übergeben. Hieraus ist ersichtlich, daß es an diesem Tage im ganzen 346 407 Reichsbeamte gab, hiervon waren 97 782 bei den Hoheitsverwaltungen und 249 125 bei der Reichspost und der Reichsdruckerei beschäftigt. Durch die Einstellung, besonders von Beamten in der Reichssteuerverwaltung, ist die Zahl der Beamten vom 1. April bis 1. Oktober 1927 um 2155 gestiegen. Neben den Beamten steht noch ein großes Heer von Angestellten; bei den Hoheitsverwaltungen sind es 25 000, bei der Reichspost 3595. Daneben gibt es bei den Hoheitsverwaltungen 51 473 und bei der Reichspost 44 483 Reichsarbeiter.

Die meisten Beamten werden in der Reichsfinanzverwaltung beschäftigt, nämlich 73 201. In weitem Abstand folgt dann mit 8006 das Reichsarbeitsministerium. Das Reichswehrministerium zählt 5334. Das kleinste Ministerium, das Reichsernährungsministerium, hat nur 183 Beamte. Auch die meisten Angestellten sind in der Reichsfinanzverwaltung tätig, nämlich 11 194.

Die Zahl der weiblichen Beamten ist vom 1. Oktober 1923 von 61 462 auf 43 890 am 1. Oktober 1927 zurückgegangen. Grund hierfür ist der starke Beamtenabbau bei der Reichspost, denn die Post beschäftigt auch heute noch die meisten Beamtinnen, nämlich 43 450, während ihre Zahl in den Ministerien sehr gering ist. Die meisten weiblichen Beamten, nämlich 12, sind im Reichsministerium des Innern tätig. Die Zahl der weiblichen Angestellten beträgt bei der Hoheitsverwaltung 8509, bei der Post und der Reichsdruckerei 2613.

Frauenkandidaturen für die Wahlen

Der Bund Deutscher Frauenvereine, dem 78 Verbände mit etwa 1½ Millionen Mitglieder angehören, hat an die Parteileitungen der bürgerlichen Parteien insgesamt 84 Nennungen von Frauen weitergegeben, die durch ihre bisherige Arbeit und vielfach auch parlamentarische Erfahrung geeignet erscheinen, in den neu zu bildenden Parlamenten mitzuarbeiten. Unter den vom Bunde Deutscher Frauenvereine zur Kandidatur vorgeschlagenen befinden sich, wie die Deutsche Beamtenbund-Korrespondenz meldet, folgende Postbeamtinnen: Frau Else **Fisch**, Tel.-Sekr. a. D., Berlin-Steglitz, die bereits Stadtverordnete in Brandenburg und Mitglied des Preußischen Landtags für die Demokratische Partei gewesen ist, ferner Frau Josephine **Doerner**, Postass., Köln, stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der DRP. für die Zentrumspartei, Frau Frieda **Koch**, Postsekr., Berlin-Lichtenberg, für die Deutschnationale Volkspartei und Frau Emma **Zenker**, Tel.-Ass., Braunschweig, für die Demokratische Partei.

Sitzung des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn

Am 24. und 25. Februar hielt der **Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost** im Reichspostministerium eine Sitzung ab. Zur Beratung standen der 1. und 2. Nachtrag zum Voranschlag für das Rechnungsjahr 1927, Aufnahme eines Kredits für das Rechnungsjahr 1927, Voranschlag für das Rechnungsjahr 1928, Zustellverhältnisse in den deutschen Großstädten, Entlastung der Deutschen Reichspost für das Rechnungsjahr 1925 auf Grund der geprüften Jahresrechnungen und Mitteilungen.

Der **Arbeitsausschuß** hatte einen umfangreichen schriftlichen Bericht vorgelegt, in dem die Ergebnisse seiner Vorberatungen und Anträge niedergelegt waren. Er beantragte, den **Nachträgen zum Voranschlag für 1927** unverändert die Zustimmung zu erteilen. Dem Antrage wurde zugestimmt. Zum Voranschlag für 1928 entspann sich eine lebhafte Debatte über die **Anleihepolitik der Reichspost** und **die Ablieferungen an das Reich.** Einige Mitglieder des Verwaltungsrats vertraten den Standpunkt, daß die Mittel für werbende Anlagen in weit höherem Maße als bisher nicht aus den Betriebsüberschüssen, sondern durch Anleihen aufzubringen seien. Demgegenüber verwies der **Reichspostminister** auf die großen Schwierigkeiten der Unterbringung einer Anleihe, es werde ihm aber hoffentlich gelingen, bald einen Betriebskredit in Höhe von 200 Millionen Reichsmark von der Reichsbank zu erhalten, der so langfristig wie möglich verlangt werden müsse. Er beantragte, ihn zu ermächtigen, eine Anleihe bis höchstens 50 Millionen Reichsmark für diese Zwecke aufzunehmen. Dem wurde zugestimmt; weitere Anträge, die Anleihe auf 100 Millionen Reichsmark festzusetzen, wurden abgelehnt.

Dann begründete der Reichspostminister die **Erhöhung der Ablieferung an das Reich** von 70 Millionen auf 100 Millionen Reichsmark. Auch gegen diese Maßnahme wurden Stimmen aus dem Verwaltungsrat laut. Es wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die Automatisierung und damit die Rationalisierung des Fernsprechbetriebes eingeengt werden müßte, wenn größere Mittel als bisher an das Reich abgeführt würden. Der Reichspostminister trat diesen Befürchtungen entgegen mit dem Hinweis, daß ein verlangsamtes Tempo keinerlei Nachteile, auch nicht bezüglich der Beschäftigung der Industrie oder Entlassung von Telegraphenarbeitern nach sich zöge. Dem Antrag auf Überweisung von 100 Millionen Reichsmark an das Reich wurde zugestimmt, ein Antrag auf Herabsetzung der Überweisung auf 70 Millionen Reichsmark abgelehnt.

Zur Frage der Aufhebung der Oberpostdirektionen hat weder der Arbeitsausschuß noch der Verwaltungsrat Stellung genommen.

Folgende **Anträge** und **Entschließungen** wurden angenommen:

Antrag Mollath: Das RPM zu ersuchen, bei Vergebung von Lieferungen und Leistungen das ortsansässige **Handwerk und Gewerbe** in größerem Umfange zu berücksichtigen und durch Aufteilung der Aufträge in kleinere Lose weiten Kreisen die Beteiligung zu ermöglichen.

Antrag Körner, Harmony zu Titel 1 Einnahmen: Das Reichspostministerium zu ersuchen, in Erwägung darüber einzutreten, ob nicht bei der **Berechnung der Zeitungsgebühren** das Gewicht eines ganzen Jahrgangs, wie früher, wieder zugrunde gelegt werden kann.

Entschließung Allekotte: Die Reichspostverwaltung zu ersuchen: 1. die Grundgebühr für Wenigsprecher zu ermäßigen, 2. die Leitungsbauzuschläge herabzusetzen, 3. die Dienststunden bei den kleinen Ämtern zu verlängern und 4. die kleinen Ortsbetriebe baldmöglichst in Selbstanschlußbetriebe umzuwandeln.

Entschließung Kugler und Genossen: Der zur Vermehrung der Wohngelegenheiten für Reichspostbedienstete pp. durch den Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1928 ausgeworfene Betrag bleibt infolge der gespannten Wirtschaftslage der Deutschen Reichspost erheblich, nämlich um 5,4 Millionen Reichsmark, hinter dem Gesamtbetrag des Vorjahres zurück. Der Verwaltungsrat gibt im Interesse des Dienstes und des Personals sowie zur Förderung der Bautätigkeit und damit zur Belebung der Wirtschaft dem Wunsche Ausdruck, daß der angesetzte Etatsbetrag erhöht wird, sobald sich durch Hebung des Verkehrs und vermehrte Einnahmen die Möglichkeit dazu bietet.

Nach Annahme dieser Anträge und Entschließungen wurde der Voranschlag für 1928 nach dem Antrage des Arbeitsausschusses angenommen. Personaltitel enthält der Voranschlag nicht. Alle auf Personalien bezügliche Haushaltsanforderungen werden nach Verabschiedung des Ergänzungshaushalts des Reiches in einem Nachtrag besonders behandelt.

Die Aussichten der akademischen Berufe

Nach dem Material, das bei den akademischen Auskunftsämtern der Universitäten Berlin und Leipzig, sowie Tübingen und Köln vorliegt, ist eine große Überfüllung der akademischen Berufe im allgemeinen festzustellen. Als günstig ist allein die Lage der **Theologen** beider Konfessionen zu bezeichnen, da die Zahl der Studierenden weit hinter dem Bedarf zurückbleibt. Waren es 1914 noch 4000 Studierende, die sich der evangelischen Theologie widmeten, so sind es jetzt nur noch 2000; für die katholische Theologie gilt ähnliches. Im **höheren Schuldienst** ist ein beschränkter Mangel in gewissen Fächern eingetreten (Mathematik, Naturwissenschaften, neuere Sprachen), ungünstig ist die Lage der Germanisten und Historiker, besonders der Alt-Philologen. Die **juristischen Berufe** sind außerordentlich überfüllt in allen deutschen Ländern. Ganz besonders überlaufen ist das Studium der **Volkswirtschaft**, so daß auf diesem Gebiete die Aussichten denkbar ungünstig sind. Auch den **Ärzten** bieten sich keine günstigen Aussichten, zumal die Kosten für dieses Studium und die spätere ärztliche Einrichtung sehr erheblich sind. Die Berufe der **Zahnärzte, Tierärzte, Chemiker**, der höheren Beamten im **Bergbau** und im **Forstdienst** sind gleichfalls überfüllt und bieten daher nur geringe Aussichten.

Die Reichsvertreter in der Verfassungskommission Ländervertreter noch nicht ernannt

In der Verfassungskommission der Länderkonferenz wurden von der Reichsregierung berufen die Reichsminister Curtius, von Keudell, Köhler und Schätzel, ferner der Heidelberger Staatsrechtler Professor Anschütz, der Zentrumsabgeordnete Brüning, der ehemalige Reichsminister Hamm und der Berliner Staatsrechtslehrer Prof. Triepel. Als Sachverständiger kommt noch Sparkommissar Sämisch hinzu. Wie bereits gemeldet, sind inzwischen auch die Länder aufgefordert worden, die neun anderen Mitglieder für die achtzehngliedrig Kommission zu ernennen, die unterm Vorsitz des Kanzlers bzw. seines Vertreters, des Vizekanzlers, über die deutsche Verfassungsreform beraten wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK — Baden-Württemberg